



Markt Burtenbach

**Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über
die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 11. September 2023**

TOP 02 **Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich
"Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik
Bildhölzle Burtenbach" - Behandlung der Stellungnahmen aus der
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
sowie erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Nach Vorberatung in der Sitzung am 24.10.2022 haben wir in unserer Sitzung am 21.11.2022 beschlossen, den Flächennutzungsplan für den Bereich „Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle - Burtenbach“ zu ändern. Im Parallelverfahren wird zudem die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle – Burtenbach“ durchgeführt.

In beiden Verfahren umfasst der Geltungsbereich des Plangebietes dieselben Grundstücke, nämlich die Fl.Nrn. 1144/1, 1145, 1186, 1187 und 1558, alle Gemarkung Burtenbach.

In der Sitzung am 21.11.2022 schien eine Grundstücksverfügbarkeit der Fläche Fl.Nr. 1145 mit 15.443 m² gegeben zu sein, so dass der oben genannte Planbereich die Grundlage für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit war. Mittlerweile hat sich allerdings herausgestellt, dass nicht mehr von einer uneingeschränkten Verfügbarkeit der Gesamtfläche dieses Grundstückes ausgegangen werden kann. Um evtl. zukünftig anstehende Bauvorhaben nicht zu gefährden, erscheint es daher geboten, die betreffende Fläche komplett aus dem Planverfahren herauszunehmen und bis auf Weiteres als Fläche für die Landwirtschaft darzustellen.

Der beauftragte Planer Gerhard Glogger hat am Sitzungstage auf der Grundlage des Verfahrensstandes vom November 2022 die teilweise erst nach mehreren Monaten eingegangenen Stellungnahmen erläutert und die jeweiligen Abwägungsvorschläge unterbreitet.

Markt Burtenbach

Landkreis Günzburg

Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich

**Änderung und Erweiterung "Gewerbegebiet und Sondergebiet
Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle"**

Vorentwurf
Fassung vom 21.11.2022

Abhandlung der Einwände, Hinweise und Anregungen

der

Träger öffentlicher Belange (Scoping) nach § 4 Abs. 1 BauGB

sowie der

**öffentlichen Auslegung
nach § 3 Abs. 1 BauGB**

bei der

Marktratssitzung

am 11.09.2023

Die in der Abhandlung formulierten Beschlussvorschläge entsprechen den in der Marktratssitzung vom 11.09.2023 gefassten Beschlüssen.

Die Aufforderung zur Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange erging am 24.11.2022. Als Rückäußerungstermin wurde angegeben: Frist: 1 Monat (entsprechendes Aufforderungsschreiben ist beigefügt).

Eine Liste der zur Stellungnahme aufgeforderten Träger öffentlicher Belange ist beigefügt.

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Bei der öffentlichen Auslegung vom 08.12.2022 bis 09.01.2023 nach § 3 Abs. 1 BauGB sind **keine** Einwände, Hinweise und Anregungen eingegangen.

Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

Bei der Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Einwände, Hinweise und Anregungen eingegangen.

1. Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg, Günzburg, vom 11.05.2023 (Anlage 1)

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschluss	zugestimmt
	<p>Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die weitere Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ im Anschluss an das bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik“ erfolgen.</p> <p>Das Landratsamt Günzburg nimmt hierzu wie folgt Stellung:</p>	<p>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis</p> <p><u>Beschluss:</u> Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</p> <p><u>Abstimmung: 15:1;</u> Gemeinderatsmitglied Hans-Nikolaus Dumerth wirkte aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mit.</p>	

1.1 Ortsplanung/Städtebau/ Gestaltung

Stellungnahme:

Aufgrund des vorgesehenen unorganischen Eingriffs in das bedeutsame Mindeltal kann die beabsichtigte Anordnung einer Sondergebietsfläche für Photovoltaik aus ortsplanerischer Sicht nicht begrüßt werden.

Dennoch wird auch der Beschluss der Bundesregierung zur Kenntnis genommen, als Energiequelle für die Verstromung bis zum Jahr 2025 40 bis 45 Prozent aus erneuerbaren Energien zu nutzen und diesen Anteil bis 2030 auf 80 Prozent zu steigern.

Aufgrund dieses von der Bundesregierung formulierten Zieles werden von Seiten der Ortsplanung keine Einwände gegen die vorliegende Ausweisung eines Sondergebietes „Freiflächenphotovoltaik“ erhoben.

Stellungnahme:

Angesichts der hohen zu erwartenden Ansiedlungswünsche für PV-Freiflächenanlagen wird an die Gemeinde appelliert, ein städtebauliches Standortkonzept zu erarbeiten und zu beschließen. Die Kommune kann damit eine aktive und steuernde Rolle übernehmen. Ziel muss es sein, den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit der Beanspruchung von Landschafts- und Landwirtschaftsraum einer Gemeinde zu bringen und damit einen aktiven Beitrag zum Schutz

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Von der Abt. Ortsplanung des Landratsamtes Günzburg wird die beabsichtigte Anordnung einer Sondergebietsfläche für Photovoltaik aus ortsplanerischer Sicht nicht begrüßt.

Dennoch wird auch der Beschluss der Bundesregierung zur Kenntnis genommen, als Energiequelle für die Verstromung bis zum Jahr 2025 40 bis 45 Prozent aus erneuerbaren Energien zu nutzen und diesen Anteil bis 2030 auf 80 Prozent zu steigern.

Aufgrund dieses von der Bundesregierung formulierten Zieles werden von Seiten der Ortsplanung keine Einwände gegen die vorliegende Ausweisung eines Sondergebietes „Freiflächen-Photovoltaik“ erhoben

Beschluss:

Mit dem in der Abwägung dargelegten Sachverhalt besteht Einverständnis. Der Markt Burtenbach hält an der Gebietsentwicklung Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage fest.

Abstimmung: 15:1;

Gemeinderatsmitglied Hans-Nikolaus Dumerth wirkte aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mit.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

In der Stellungnahme wird an die Gemeinde appelliert, angesichts der hohen zu erwartenden Ansiedlungswünsche für PV-Freiflächenanlagen, ein städtebauliches Standortkonzept zu erarbeiten und zu beschließen. Die Kommune kann damit eine aktive und steuernde Rolle übernehmen. Ziel muss es sein,

des Orts- und Landschaftsbildes zu leisten. Auf die Ausführungen zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 wird dabei verwiesen.

den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit der Beanspruchung von Landschafts- und Landwirtschaftsraum einer Gemeinde zu bringen und damit einen aktiven Beitrag zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes zu leisten. Für die Erarbeitung eines Standortkonzeptes wird auf die Ausführungen zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 verwiesen.

Der Markt Burtenbach sollte sich hierüber Gedanken machen und gegebenenfalls ein Standortkonzept erarbeiten

Beschluss:

In Bezug auf das in der Abwägung dargelegten Sachverhalts wird sich der Markt Burtenbach zu gegebener Zeit mit der Aufstellung eines Standortkonzeptes für Freiflächenphotovoltaikanlagen befassen.

Die vorliegende Bauleitplanung wird ohne Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen fortgeführt.

Abstimmung: 15:1;

Gemeinderatsmitglied Hans-Nikolaus Dumerth wirkte aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mit.

Stellungnahme:

Aufgrund der „Vorbelastung“ durch ein bereits rechtlich gesichertes Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik“ kann die im Umweltbericht enthaltene Alternativenprüfung aus ortsplanerischer Sicht akzeptiert werden.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Von Seiten der Abt. Ortsplanung des Landratsamtes Günzburg wird aufgrund der „Vorbelastung“ durch ein bereits rechtlich gesichertes Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik“ die im Umweltbericht enthaltene Alternativenprüfung akzeptiert.

Beschluss:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine

weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Abstimmung: 15:1:

Gemeinderatsmitglied Hans-Nikolaus Dumerth wirkte aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mit.

1.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Stellungnahme:

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurde bereits die vormalige Ausweisung einer Gewerbefläche mit Freiflächenphotovoltaikanlage in diesem Bereich westlich der ehemaligen Staatsstraße kritisch bewertet. Nunmehr soll die Fläche für eine Freiflächenphotovoltaik nochmals in Richtung Westen aufgrund der aktuellen Situation hinsichtlich des Bedarfs an erneuerbaren Energien erweitert werden.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Hier wird auf die Inhalte der vorliegenden Bauleitplanung hingewiesen.

Beschluss:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Abstimmung: 15:1:

Gemeinderatsmitglied Hans-Nikolaus Dumerth wirkte aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mit.

Stellungnahme:

Aus naturschutzfachlicher Sicht handelt es sich insgesamt betrachtet um einen landschaftlich prägenden Bereich an der östlichen Mindeltalleite mit landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wald und Heckenstrukturen sowie markanten Geländerinnen mit Ranken und Böschungen im Naturpark „Augsburg Westliche Wälder“. Die jetzt überplante westlichste Grundstücksfläche (Fl. Nr. 1186) befindet sich bereits im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg Westliche Wälder“. Durch die Lage dieses Gebietes im oberen Hangleitenbereich ist eine große Fernwirkung gegeben, welche teilweise durch bestehende Hecken- und Gehölzbestände abgemildert wird.

Auch im Hinblick auf ein Biotopverbundsystem kommt

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

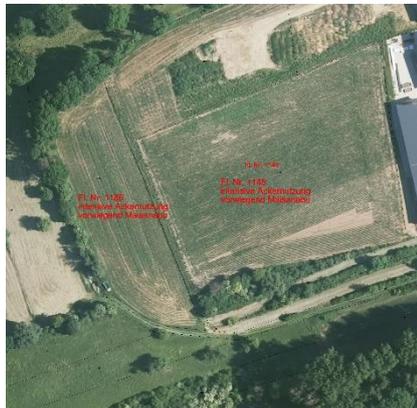
Abwägung:

In der Stellungnahme wird auf die aus naturschutzfachlicher Sicht landschaftlich prägenden Bereich an der östlichen Mindeltalleite mit landwirtschaftlichen Nutzflächen insgesamt eingegangen. Hierbei handelt es sich um Wald und Heckenstrukturen sowie markanten Geländerinnen mit Ranken und Böschungen im Naturpark „Augsburg Westliche Wälder“. Die jetzt überplante westlichste Grundstücksfläche (Fl. Nr. 1186) befindet sich bereits im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg Westliche Wälder“. Hinsichtlich der angesprochenen Fernwirkung wird angemerkt, dass diese teilweise durch bestehende Hecken- und Gehölzbestände

diesem Hangleitenbereich aufgrund der vorhandenen Lebensräume (teilweise erfasst in der amtlichen Biotopkartierung) und der standörtlichen Vielfalt eine besondere floristische und faunistische Funktion zu. Es handelt sich hier um einen ökologisch wertvollen Landschaftsbereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.

abgemildert wird. Zudem handelt es sich bei Photovoltaikanlagen um flächige, monotone und unauffällige bauliche Anlagen mit einer Höhe von max. 3,0 m, die nicht aufdringlich in Erscheinung treten. Damit ist durch die Lage dieses Gebietes im mittleren und nicht wie in der Stellungnahme angeführt im oberen Hangleitenbereich keine große Fernwirkung geben, die das Landschaftsbild erheblich stören würde.

Im Hinblick auf das in der Stellungnahme angesprochenen Biotopverbundsystem im Hangleitenbereich in Verbindung mit den vorhandenen Lebensräumen (teilweise erfasst in der amtlichen Biotopkartierung) und der standörtlichen Vielfalt mit einer besonderen floristische und faunistische Funktion als ökologisch wertvollem Landschaftsbereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild ist anzumerken, dass, die betreffenden Planflächen, im Besonderen auch die der Fl. Nr. 1186 (innerhalb des Landschaftsschutzgebiets befindlich) intensiv als Ackerland (vorwiegend Maisanbau) genutzt werden.



Somit liegt in dem plangegegenständlichen Planbereich gerade keine besondere Bedeutung für den Biotopverbund und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes vor. Ebenfalls weist der Planbereich keinesfalls eine besondere floristische und faunistische Funktion auf. Im Gegenteil, mit der Errichtung der plangegegenständlichen Photovoltaikanlage, können für die Flora und Fauna durch gezielte naturschutzfachlich wertvolle Verbesserungsmaßnahmen

bessere Lebensbedingungen erreicht werden. Somit liegt auch keine Beeinträchtigung oder gar eine Gefährdung des Schutzzwecks vor. Daraus ergibt sich auch, dass an dem plangegegenständlichen Standort die Beeinträchtigung des LSG als geringfügig anzusehen ist und das LSG in seiner Substanz unberührt bleibt.

Beschluss:

Mit dem in der Abwägung dargelegten Sachverhalt besteht Einverständnis. Der Markt Burtenbach hält an der vorliegenden Bauleitplanung fest.

Abstimmung: 15:1:

Gemeinderatsmitglied Hans-Nikolaus Dumerth wirkte aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mit.

Beschluss:

Der Umweltbericht zum B-Plan ist unter 1.3 - Landschaft und Grünordnung, Ortsrandeingrünung sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans unter 12.1.2 - Landschaft und Grünordnung, Ortsrandeingrünung jeweils wie folgt zu ergänzen:

Abstimmung: 15:1:

Gemeinderatsmitglied Hans-Nikolaus Dumerth wirkte aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mit.

Aus naturschutzfachlicher Sicht handelt es sich bei dem Plangebiet um einen landschaftlich prägenden Bereich an der östlichen Mindeltalleite mit landwirtschaftlichen Nutzflächen. Im Besonderen handelt es sich um Wald und Heckenstrukturen sowie markante Geländerinnen mit Ranken und Böschungen im Naturpark „Augsburg Westliche Wälder“. Die jetzt überplante westlichste Grundstücksfläche (Fl. Nr. 1186) befindet sich bereits im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg Westliche Wälder“. Hinsichtlich einer evtl.

gegebenen Fernwirkung wird angemerkt, dass diese teilweise durch bestehende Hecken- und Gehölzbestände abgemildert wird. Zudem handelt es sich bei Photovoltaikanlagen um flächige, monotone und unauffällige bauliche Anlagen mit einer Höhe von max. 3,0 m, die nicht aufdringlich in Erscheinung treten. Damit ist durch die Lage dieses Gebietes im mittleren Hangleitenbereich keine große Fernwirkung geben, die das Landschaftsbild erheblich stören würde.



Im Hinblick auf das gegebene Biotopverbundsystem im Hangleitenbereich in Verbindung mit den vorhandenen Lebensräumen (teilweise erfasst in der amtlichen Biotopkartierung) und der standörtlichen Vielfalt mit einer besonderen floristische und faunistische Funktion als ökologisch wertvollem Landschaftsbereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild ist anzumerken, dass, die betreffenden Planflächen, im Besonderen auch die der Fl. Nr. 1186 (innerhalb des Landschaftsschutzgebiets befindlich) intensiv als Ackerland (vorwiegend Maisanbau) genutzt werden. Somit liegt in dem plangegegenständlichen Planbereich keine besondere Bedeutung für den Biotopverbund und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes vor. Ebenfalls weist der Planbereich keine besondere floristische und faunistische Funktion auf.

Stellungnahme:

Die Ausweisung einer weiteren Sondergebietsfläche „Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle“ wird in Anbetracht der aktuellen Situation nicht gänzlich ausgeschlossen, sollte jedoch nochmals durch den Markt Burtenbach kritisch hinsichtlich möglicher Alternativen überprüft werden.

Stellungnahme der Abt. Ortsplanung zur Änd. Des Flächennutzungsplans
Angesichts der hohen zu erwartenden Ansiedlungswünsche für PV-Freiflächenanlagen wird an die Gemeinde appelliert, ein städtebauliches Standortkonzept zu erarbeiten und zu beschließen. Die Kommune kann damit eine aktive und steuernde Rolle übernehmen. Ziel muss es sein, den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit der Beanspruchung von Landschafts- und Landwirtschaftsraum einer Gemeinde zu bringen und damit einen aktiven Beitrag zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes zu leisten. Auf die Ausführungen zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 wird dabei verwiesen.

Im Gegenteil, mit der Errichtung der plangegenständlichen Photovoltaikanlage, können für die Flora und Fauna durch gezielte naturschutzfachlich wertvolle Verbesserungsmaßnahmen bessere Lebensbedingungen erreicht werden. Somit liegt auch keine Beeinträchtigung oder gar eine Gefährdung des Schutzzwecks vor. Daraus ergibt sich auch, dass an dem plangegenständlichen Standort die Beeinträchtigung des LSG als geringfügig anzusehen ist und das LSG in seiner Substanz unberührt bleibt.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Hierzu wird die nachfolgend abgedruckte Stellungnahme der Abt. Ortsplanung im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans herangezogen.

In der Stellungnahme wird an die Gemeinde appelliert, angesichts der hohen zu erwartenden Ansiedlungswünsche für PV-Freiflächenanlagen, ein städtebauliches Standortkonzept zu erarbeiten und zu beschließen. Die Kommune kann damit eine aktive und steuernde Rolle übernehmen. Ziel muss es sein, den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit der Beanspruchung von Landschafts- und Landwirtschaftsraum einer Gemeinde zu bringen und damit einen aktiven Beitrag zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes zu leisten. Für die Erarbeitung eines Standortkonzeptes wird auf die Ausführungen zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 verwiesen. Der Markt Burtenbach sollte sich hierüber Gedanken machen und

gegebenenfalls ein Standortkonzeptes erarbeiten

Beschluss:

In Bezug auf das in der Abwägung dargelegten Sachverhalts wird sich der Markt Burtenbach zu gegebener Zeit mit der Aufstellung eines Standortkonzeptes für Freiflächenphotovoltaikanlagen befassen.

Die vorliegende Bauleitplanung wird ohne Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen fortgeführt.

Abstimmung: 15:1;

Gemeinderatsmitglied Hans-Nikolaus Dumerth wirkte aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mit.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Der Markt Burtenbach beabsichtigt die Weiterführung der vorliegenden Bauleitplanung.

Hinsichtlich der in der Stellungnahme angesprochenen Würdigung in Bezug auf die Einbeziehung der Fläche im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg Westliche Wälder“ wird auf die vorausgehenden Abwägungen und Beschlussfassungen verwiesen.

Die Erhaltung und weitere naturnahe Pflege und Entwicklung der angrenzenden, teilweise in der amtlichen Biotopkartierung erfassten Gehölzbestände ist durch die vorhandenen Zugänglichkeiten über die bestehenden Wirtschaftswege nach wie vor gegeben.

Stellungnahme:

Soweit die Planung weiterverfolgt wird, muss auch die Einbeziehung der Fläche im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg Westliche Wälder“ rechtlich gewürdigt und entsprechend begründet und erläutert werden. Hierzu fehlen in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung jegliche konkreteren Würdigungen und Aussagen. Der Schutzzweck darf keinesfalls beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die Erhaltung und weitere naturnahe Pflege und Entwicklung der angrenzenden, teilweise in der amtlichen Biotopkartierung erfassten Gehölzbestände muss gewährleistet und gesichert sein.

Das Vorhaben der Marktgemeinde Burtenbach sollte unter diesen Gesichtspunkten nochmals überprüft werden.

1.3 Immissionsschutz

Die überplanten Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Das Plangebiet befindet sich im Norden von Burtenbach und im Westen des rechtskräftigen Bebauungsplangebiets

„Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle“, welches durch die vorliegende Planung geändert und erweitert wird.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

In der Stellungnahme wird der Sachverhalt zu der vorliegenden Bauleitplanung erläutert.

Beschluss:

Westlich der Ortsstraße „Am Kögel-Werk / Hauptstraße“ liegt das Plangebiet. Nördlich und östlich des Plangebiets schließt das „Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle“ an. Im Westen und Süden des Plangebiets schließen sich Rankenstrukturen und landwirtschaftliche Ackerflächen an. In einigem Abstand zum Plangebiet befindet sich im Norden das Gewerbegebiet „Am Leitenhölzle“

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken.

1.4 Wasserrecht und Bodenschutz

Stellungnahme:

Von der Änderung des Flächennutzungsplanes werden weder Wasserschutzgebiete, konkrete Planungen nach dem Wasserversicherungsgesetz noch Überschwemmungsgebiete berührt.

Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) sind nicht bekannt.

Aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde besteht mit Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) Einverständnis.

1.5 Abwehrender Brandschutz

Stellungnahme:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes Einverständnis.

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Abstimmung: 15:1;

Gemeinderatsmitglied Hans-Nikolaus Dumerth wirkte aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mit.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis.

Beschluss:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Abstimmung: 15:1;

Gemeinderatsmitglied Hans-Nikolaus Dumerth wirkte aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mit.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis.

Beschluss:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Abstimmung: 15:1;

Gemeinderatsmitglied Hans-Nikolaus Dumerth wirkte aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mit.

2. Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach, vom 13.12.2022 (Anlage 2)

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschluss	zuge- stimmt
---------	----------------------------------	-----------------------	-----------------

2.1 Zu o. g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach wie folgt Stellung:

Fachbereich Forsten:

Stellungnahme:

Forstfachliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Beschluss:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Abstimmung: 15:1;

Gemeinderatsmitglied Hans-Nikolaus Dumerth wirkte aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mit.

Fachbereich Landwirtschaft:

Stellungnahme:

Von Seiten des Fachbereiches Landwirtschaft bestehen keine Einwendungen bezüglich der o. g. Planung.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Beschluss:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Abstimmung: 15:1;

Gemeinderatsmitglied Hans-Nikolaus Dumerth wirkte aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mit.

3. Stellungnahme BUND Naturschutz KG Günzburg, vom 03.12.2022 (Anlage 3)

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschluss	zuge- stimmt
3.1	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der Bauleitplanung und nehmen zum Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Zu unserer grundsätzlichen Haltung nachfolgend die Position des Bund Naturschutz zu Freiflächenphotovoltaikanlagen:</p> <p>Um die internationalen Klimaziele in Bayern zu erreichen ist ein rascher Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Photovoltaik-Anlagen – auf dem Dach und im Freiland – sind neben der Windkraft das zentrale Element einer zukunftsfähigen Energieversorgung. Bayern ist für die Nutzung der Sonnenenergie sehr gut geeignet. Der BUND Naturschutz (BN) strebt daher nach seinem Energiekonzept mit dem Ziel „Bayern 100 Prozent erneuerbar“ bis 2040 das Fünffache der aktuell in Bayern installierten Photovoltaikleistung an. Grundsätzlich priorisiert der BN Photovoltaik auf Dächern, an Fassaden und technischen Infrastrukturen. Photovoltaikanlagen auf dem Dach haben von allen Formen der Erneuerbaren Energien die mit Abstand geringsten Auswirkungen auf die Biodiversität, auf andere Landnutzungen und das Landschaftsbild. Das Potential der Photovoltaik auf Dächern und an Gebäuden ist bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Für die auch im BN-Konzept dringend notwendige Freiflächen-Photovoltaik und deren Akzeptanz ist eine planerische Steuerung erforderlich, eine strikte Vermeidung von Anlagen in Vorrangflächen des Naturschutzes und die Einhaltung von naturschutzfachlichen Vorgaben zur extensiven Nutzung unter den Modulen. Photovoltaik-Freiflächenanlagen können bei richtiger Planung und Pflege einen zusätzlichen Gewinn für die Biodiversität bedeuten und damit wertvolle Trittsteine in der offenen Agrarlandschaft und</p>	<p>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis</p> <p><u>Abwägung:</u> Die Stellungnahme des BUND geht detailliert auf Notwendigkeit von erneuerbaren Energien, hier im Besonderen auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen, ein. Im Ergebnis wird die vorliegende Bauleitplanung zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen befürwortet.</p> <p><u>Beschluss:</u> Mit dem in der Abwägung dargelegten Sachverhalt besteht Einverständnis. Der BP wird befürwortet. Örtliche Gründe, die gegen das Vorhaben sprechen, bestehen aus unserer Sicht des BUND nicht.</p> <p><u>Abstimmung: 15:1;</u> Gemeinderatsmitglied Hans-Nikolaus Dumerth wirkte aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mit.</p>	

Elemente eines Biotopverbundes sein.

Es ist ein gleichzeitiger Ausbau von Dach- und Freiland-Photovoltaik unter dem Motto „So viel Photovoltaik auf Dach wie möglich – so viel Photovoltaik im Freiland wie nötig“ erforderlich.

Photovoltaik auf Dächern ist jedoch in vielen Fällen nicht in dem vertretbaren Zeithorizont, den uns die Klimakrise lässt, realisierbar. Der im BN-Energiekonzept notwendige Umfang der Nutzung von Solarenergie erfordert, dass der Ausbau in den nächsten 20 Jahren etwa sechsmal schneller als bisher vorangehen muss. Dies ist derzeit im Freiland deutlich rascher realisierbar als auf den Dächern. Die notwendige dynamische Erhöhung der Photovoltaik-Leistung erfordert daher einen erheblichen kurzfristigen Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bayern.

Der BP wird daher befürwortet. Örtliche Gründe, die gegen das Vorhaben sprechen, bestehen aus unserer Sicht nicht.

Stellungnahme:

Folgende Punkte bitten wir dabei noch zu beachten:

- Kein Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln sowie von Chemikalien zur Modulreinigung.
- Mahd mit insektenfreundlicher Mähtechnik (z.B. Balkenmäher) unter und zwischen den Modulen höchstens zweimal im Jahr. Um die Biodiversität zu erhöhen, kann eine gestaffelte Mahd sinnvoll sein. Es wird empfohlen, eine Teilfläche von 20 % im Wechsel nur alle zwei Jahre zu bewirtschaften (Rückzugsräume z.B. für Insekten).
- Mulchen darf nicht erfolgen, da es zu einer Akkumulation der Nährstoffe führt! Das

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Die in der Stellungnahme enthaltenen Hinweise betreffen nicht die Planungsebene der Flächennutzungsplanänderung. Diese sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans im Parallelverfahren zu berücksichtigen.

Beschluss:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme und den in der Abwägung dargelegten Sachverhalte besteht Einverständnis. Eine Berücksichtigung im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist nicht veranlasst.

Abstimmung: 15:1;

Gemeinderatsmitglied Hans-Nikolaus Dumerth wirkte aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mit.

Erntegut soll stattdessen von der Fläche abgefahren werden. Die Flächen würden sonst in wenigen Jahren dicht bewachsen und von wenigen Grasarten dominiert sein. Die Flächen würden sich dann aus Artenschutzsicht kaum von Intensivgrünland unterscheiden.

- Wenn möglich, extensive Beweidung mit Tieren (v.a. Schafe). Dabei sollte der Tierbesatz von 0,3 GV / ha nicht überschritten werden. Wenn zur Niedrighaltung des natürlichen Aufwuchses zwischen den Modulen mit hohen Beweidungsdichten gepflegt wird, drohen die Grünlandflächen ebenso artenarm zu werden wie bei gemulchten Flächen.
- Da meist eine Einzäunung erforderlich ist (versicherungsrechtliche Gründe gegen Diebstahl oder Vandalismus bzw. aus Haftungsgründen wegen der elektrischen Anlagen), muss die Durchlässigkeit für Wildtiere gegeben sein, indem der Zaun unten eine Durchlasshöhe von etwa 20 cm aufweist.
- Der „Blühstreifen“ ist nicht mit exotischen Blühpflanzen, sondern ausschließlich mit heimischen Kräutern anzusäen.

Nach Außerbetriebnahme der Anlage ist die Hecke zur Eingrünung als landschaftsgliederndes Element zu erhalten.

4. Gemeinsame Stellungnahme Handwerkskammer für Schwaben, Augsburg und Kreishandwerkerschaft GZ/NU, Weißenhorn, vom 22.12.2022 (Anlage 4)

Ifd.Nr. Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschluss	zuge- stimmt
<p>4.1 Nach Durchsicht und Überprüfung der eingereichten Unterlagen sind wir in Zusammenarbeit mit der Kreishandwerkerschaft Günzburg/Neu-Ulm zu folgendem Ergebnis gekommen:</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Mit der Änderung und Erweiterung des Gewerbegebiets besteht Einverständnis. Was das Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle anbelangt, befürworten wir grundsätzlich den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur, weil hier auf nachhaltige Art- und Weise zur Sicherung der Energieinfrastruktur beigetragen wird. Und doch sehen wir den Standort sehr kritisch. Dass die Planfläche direkt an ein Gewerbegebiet anschließt, macht diese nicht zu einem vorbelasteten Standort. Vielmehr sehen wir hier ein Bedürfnis, dass durch Heranrücken von Freiflächenphotovoltaik an ein Gewerbegebiet die gewerbliche Entwicklung nicht über Gebühr eingeschränkt wird.</p> <p>So hat sich aus einer nicht mehr den Anforderungen entsprechenden Innerortslage die Zimmerei Eckert GmbH östlich des Planumgriffs umgesiedelt. Es besteht ein Bedürfnis, einer möglichen dynamischen Entwicklung Rechnung tragen zu können und eine Betriebserweiterung vornehmen zu können. Als einzige mögliche denkbare Fläche kommt hier ein ca. 60 Meter breiter Streifen im Osten des für die Freiflächenphotovoltaik vorgesehenen Fläche in Betracht.</p> <p>Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn eine Lösung gefunden werden könnte, welche die erwähnte Betriebserweiterung der Zimmerei Eckert GmbH zulassen würde, und bitten um Verkleinerung der Freiflächenphotovoltaik bzw. Verlagerung der wegfallenden Fläche auf eine angrenzende noch nicht im Planumgriff enthaltene Fläche.</p>	<p>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis</p> <p><u>Abwägung:</u> In der Stellungnahme wird der Sachverhalt zu der vorliegenden Bauleitplanung erläutert.</p> <p><u>Beschluss:</u> Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</p> <p><u>Abstimmung: 15:1;</u> Gemeinderatsmitglied Hans-Nikolaus Dumerth wirkte aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mit.</p>	

5. Stellungnahme IHK Schwaben, Augsburg, vom 21.12.2022 (Anlage 5)

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschluss	zuge- stimmt
---------	----------------------------------	-----------------------	-----------------

5.1 Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Verfahren.

Stellungnahme:

Aus Sicht der IHK Schwaben bestehen hinsichtlich des vorgelegten Vorentwurfs insbesondere zu Umweltaspekten keine Anmerkungen oder Bedenken. Eine abschließende Einschätzung kann jedoch erst nach Sichtung der finalen Planunterlagen im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis.

Beschluss:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Abstimmung: 15:1;

Gemeinderatsmitglied Hans-Nikolaus Dumerth wirkte aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mit.

6. Stellungnahme Regierung von Schwaben, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Augsburg, vom 22.12.2022 (Anlage 8)

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschluss	zuge- stimmt
---------	----------------------------------	-----------------------	-----------------

6.1 Wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

2.1 Raumordnung

Stellungnahme:

Regionalplan der Region Donau-Iller (RP DI)

RP DI B I 2.1 i.V.m. Karte 3 "Landschaft und Erholung" Landschaftliche Vorbehaltsgebiete; hier: Nr. 112 "Wälder und Talräume im Naturpark Augsburg - Westliche Wälder"

- siehe unter 2.2 -

Stellungnahme:

2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:

Stellungnahme:

Der Markt Burtenbach beabsichtigt mit vorliegender Bauleitplanung, im Flächennutzungsplan ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik im Nordwesten des Hauptortes darzustellen und dieses mit dem Bebauungsplan zu konkretisieren.

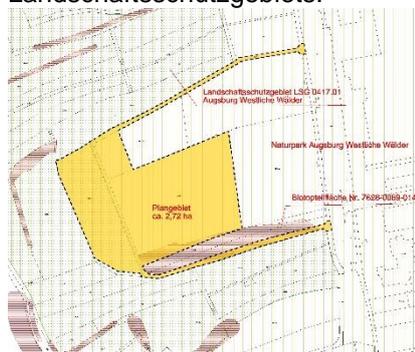
Die plangegegenständliche Fläche liegt, wie in den Unterlagen dargelegt, im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 112 "Wälder und Talräume im Naturpark Augsburg - Westliche Wälder" (vgl. RP DI B I 2.1 Nr. 112). In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen von Natur und Landschaft besondere Bedeutung zu. Lässt der Markt Burtenbach den im Regionalplan durch ein Vorbehaltsgebiet besonders gewichteten Be-lang gegenüber anderen Belangen, wie etwa dem Belang Erneuerbare Energien zurücktreten, so hat er dies in den Begründungen zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan ausdrücklich darzulegen. Das bedeutet, der Markt Burtenbach kann das vorgenannte regionalplanerische Gewicht nicht in Frage stellen, er kann jedoch diesen besonders gewichteten Belang im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung gegenüber noch gewichtigeren anderen Belangen zurücktreten lassen. Er muss allerdings seine tragenden Erwägungen in den Begründungen ausführlich darlegen. Wir bitten den Markt Burtenbach, dies nachzuholen.

Ob bzw. welche Anforderungen sich aufgrund der teilweisen Lage des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet und innerhalb von bzw. angrenzend an Biotopflächen an die Planung ergeben, wird von der zuständigen Fachbehörde zu beurteilen sein.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Im rechtskräftigen Regionalplan von 1987 ist das Vorbehaltsgebiet Nr. 112 „Wälder und Talräume im Naturpark Augsburg – Westliche Wälder“ (vgl. RP DI B I 2.1 Nr. 112). dargestellt. Zwischenzeitlich ist das Landschaftsschutzgebiet LSG 0417.01 Augsburg Westliche Wälder festgesetzt. Wie im Umweltbericht dargestellt befindet sich das Plangebiet in Teilbereichen (Fl. Nr. 1186), wie in nachfolgender Planzeichnung dargestellt innerhalb dieses Landschaftsschutzgebiets.



Auf diesen Sachverhalt wurde im Umweltbericht eingegangen. Im Rahmen der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 wurde der Naturpark Westliche Wälder sowie der Regionalverband Donau Iller am Verfahren beteiligt. Beide trugen dbzgl. keine Einwendungen vor bzw. haben keine Stellungnahme abgegeben.

Somit ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall keine wesentlich konkurrierenden raumwirksamen Nutzungen zwischen den Belangen von Natur und Landschaft gegenüber dem vorliegenden Planbereich vorliegen, die im Rahmen der Ausgleichsregelungen auf der Grundlage der Naturschutzgesetze zu bewältigen sind.

Hierzu wird auch auf die Abwägung der Stellungnahme der UNB Bezug genommen.

Zudem wird auch der Beschluss der Bundesregierung zur Kenntnis genommen, als Energiequelle für die Verstromung bis zum Jahr 2025 40 bis 45 Prozent aus erneuerbaren Energien zu nutzen

und diesen Anteil bis 2030 auf 80 Prozent zu steigern. Aufgrund dieses von der Bundesregierung formulierten Zieles werden von Seiten der Ortsplanung des Landratsamtes Günzburg keine Einwände gegen die vorliegende Ausweisung eines Sondergebietes „Freiflächen-Photovoltaik“ erhoben.

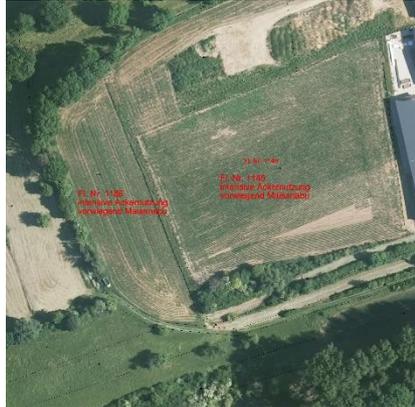
Die nachfolgende Abwägung resultiert aus der Stellungnahme der UNB des Landratsamtes Günzburg, die vollumfänglich nochmals angeführt und kursiv abgedruckt wird.

Abwägung:

In der Stellungnahme wird auf die aus naturschutzfachlicher Sicht landschaftlich prägenden Bereich an der östlichen Mindeltalleite mit landwirtschaftlichen Nutzflächen insgesamt eingegangen. Hierbei handelt es sich um Wald und Heckenstrukturen sowie markanten Geländerinnen mit Ranken und Böschungen im Naturpark „Augsburg Westliche Wälder“. Die jetzt überplante westlichste Grundstücksfläche (Fl. Nr. 1186) befindet sich bereits im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg Westliche Wälder“. Hinsichtlich der angesprochenen Fernwirkung wird angemerkt, dass diese teilweise durch bestehende Hecken- und Gehölzbestände abgemildert wird. Zudem handelt es sich bei Photovoltaikanlagen um flächige, monotone und unauffällige bauliche Anlagen mit einer Höhe von max. 3,0 m, die nicht aufdringlich in Erscheinung treten. Damit ist durch die Lage dieses Gebietes im mittleren und nicht wie in der Stellungnahme angeführt im oberen Hangleitenbereich keine große Fernwirkung geben, die das Landschaftsbild erheblich stören würde.

Im Hinblick auf das in der Stellungnahme angesprochenen Biotopverbundsystem im Hangleitenbereich in Verbindung mit den vorhandenen Lebensräumen (teilweise erfasst in der amtlichen Biotopkartierung) und der standörtlichen Vielfalt mit einer besonderen floristische und faunistische Funktion als

ökologisch wertvollem Landschaftsbereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild ist anzumerken, dass, die betreffenden Planflächen, im Besonderen auch die der Fl. Nr. 1186 (innerhalb des Landschaftsschutzgebiets befindlich) intensiv als Ackerland (vorwiegend Maisanbau) genutzt werden.



Somit liegt in dem plangegegenständlichen Planbereich gerade keine besondere Bedeutung für den Biotopverbund und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes vor. Ebenfalls weist der Planbereich keinesfalls eine besondere floristische und faunistische Funktion auf. Im Gegenteil, mit der Errichtung der plangegegenständlichen Photovoltaikanlage, können für die Flora und Fauna durch gezielte naturschutzfachlich wertvolle Verbesserungsmaßnahmen bessere Lebensbedingungen erreicht werden. Somit liegt auch keine Beeinträchtigung oder gar eine Gefährdung des Schutzzwecks vor. Daraus ergibt sich auch, dass an dem plangegegenständlichen Standort die Beeinträchtigung des LSG als geringfügig anzusehen ist und das LSG in seiner Substanz unberührt bleibt.

Beschluss:

Mit dem in der Abwägung dargelegten Sachverhalt besteht Einverständnis.

Hieraus ist zu folgern, dass mit der Errichtung der plangegegenständlichen Photovoltaikanlage, für die Flora und Fauna durch gezielte naturschutzfachlich wertvolle Verbesserungsmaßnahmen bessere Lebensbedingungen

erreicht werden können. Somit liegt auch keine Beeinträchtigung oder gar eine Gefährdung des Schutzzwecks vor. Daraus ergibt sich auch, dass an dem plangegegenständlichen Standort die Beeinträchtigung des LSG als geringfügig anzusehen ist und das LSG in seiner Substanz unberührt bleibt.

Zudem wird auch mit dem Beschluss der Bundesregierung, dass als Energiequelle für die Verstromung bis zum Jahr 2025 40 bis 45 Prozent aus erneuerbaren Energien zu nutzen und diesen Anteil bis 2030 auf 80 Prozent zu steigern ist ein besonderes öffentliches Interesse in den Vordergrund gestellt.

Aufgrund dessen, dass durch die vorliegende bauleitplanerische Entwicklung keine Beeinträchtigung oder gar eine Gefährdung des Schutzzwecks einhergeht und die vorrangige Nutzung erneuerbarer Energien ein besonderes öffentliches Interesse darstellt, stellt der Markt Burtenbach das vorgenannte regionalplanerische Gewicht nicht in Frage. Er lässt jedoch diesen besonders gewichteten Belang im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung gegenüber noch gewichtigeren Belangen der Entwicklung des vorliegenden Sondergebiets zur Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zurücktreten.

Abstimmung: 15:1;

Gemeinderatsmitglied Hans-Nikolaus Dumerth wirkte aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mit.

Beschluss:

Die Begründung zum B-Plan ist unter 2.2 Regionalplan der Region Donau-Iller, 2019 sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans unter Regionalplan der Region Donau-Iller, 2019 jeweils wie folgt zu ergänzen:

Abstimmung: 15:1;

Gemeinderatsmitglied Hans-Nikolaus Dumerth wirkte aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mit.

Im rechtskräftigen Regionalplan von 1987 ist das Vorbehaltsgebiet Nr. 112 „Wälder und Talräume im Naturpark Augsburg – Westliche Wälder“ (vgl. RP DI B I 2.1 Nr. 112) dargestellt. Zwischenzeitlich ist das Landschaftsschutzgebiet LSG 0417.01 Augsburg Westliche Wälder festgesetzt. Wie im Umweltbericht dargestellt befindet sich das Plangebiet in Teilbereichen (Fl. Nr. 1186), wie in nachfolgender Planzeichnung dargestellt innerhalb dieses Landschaftsschutzgebiets.



Flurkarte mit Darstellung LSG 00417.01 Augsburg Westliche Wälder - unmaßstäblich

Auf diesen Sachverhalt wird im Umweltbericht eingegangen. Im Rahmen der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 wurde der Naturpark Westliche Wälder sowie der Regionalverband Donau Iller am Verfahren beteiligt. Beide trugen dbzgl. keine Einwendungen vor bzw. haben keine Stellungnahme abgegeben. Somit ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall keine wesentlich konkurrierenden raumwirksame Nutzungen zwischen den Belangen von Natur und Landschaft gegenüber dem vorliegenden Planbereich vorliegen, die im Rahmen der Ausgleichsregelungen auf der Grundlage der Naturschutzgesetze zu bewältigen sind.

Hieraus ist zu folgern, dass mit der Errichtung der

plangegenständlichen Photovoltaikanlage, für die Flora und Fauna durch gezielte naturschutzfachlich wertvolle Verbesserungsmaßnahmen bessere Lebensbedingungen erreicht werden können. Somit liegt auch keine Beeinträchtigung oder gar eine Gefährdung des Schutzzwecks vor. Daraus ergibt sich auch, dass an dem plangegenständlichen Standort die Beeinträchtigung des LSG als geringfügig anzusehen ist und das LSG in seiner Substanz unberührt bleibt.

Zudem wird auch mit dem Beschluss der Bundesregierung, dass als Energiequelle für die Verstromung bis zum Jahr 2025 40 bis 45 Prozent aus erneuerbaren Energien zu nutzen und diesen Anteil bis 2030 auf 80 Prozent zu steigern ist ein besonderes öffentliches Interesse in den Vordergrund gestellt.

Aufgrund dessen, dass durch die vorliegende bauleitplanerische Entwicklung keine Beeinträchtigung oder gar eine Gefährdung des Schutzzwecks einhergeht und die vorrangige Nutzung erneuerbarer Energien ein besonderes öffentliches Interesse darstellt, stellt der Markt Burtenbach das vorgenannte regionalplanerische Gewicht nicht in Frage. Er lässt jedoch diesen besonders gewichteten Belang im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung gegenüber noch gewichtigeren Belangen der Entwicklung des vorliegenden Sondergebiets zur Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zurücktreten.

7. Stellungnahme Staatliches Bauamt Krumbach, Krumbach, vom 19.12.2022 (Anlage 7)

Ifd.Nr. Einwände - Bedenken - Anregungen

Abwägung
Beschluss

zuge-
stimmt

- 7.1 Das Staatl. Bauamt Krumbach nimmt zu der oben genannten Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

Stellungnahme:

2. Grundsätzliche Stellungnahme
Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Krumbach keine Einwände, da weder bestehende Straßen des überörtlichen Verkehrs in der Verwaltung des Bauamtes noch Straßenplanungen hiervon berührt werden.

Stellungnahme:

Hinweis:

Der Antragsteller ist davon in Kenntnis zu setzen, dass das Baugrundstück durch die Immissionen der Staats- und Kreisstraße vorbelastet ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass wegen einwirkender Staub-, Lärm- und Abgasimmissionen für die Zukunft keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung erhoben werden können.

Der rechtsgültige Bebauungsplan ist dem Staatlichen Bauamt Krumbach zu übersenden.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Beschluss:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Abstimmung: 15:1;

Gemeinderatsmitglied Hans-Nikolaus Dumerth wirkte aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mit.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Die in der Stellungnahme vorgetragene Hinweise zur Vorbelastung aus der Staats- und Kreisstraße hinsichtlich einwirkender Staub-, Lärm- und Abgasimmissionen sollte in der Begründung hingewiesen werden.

Beschluss:

Die Begründung ist unter 7.1 Immissionsschutzrelevante Einflüsse auf oder innerhalb des Baugebietes wie folgt zu ergänzen:
Das Plangebiet kann wegen einwirkender Staub-, Lärm- und Abgasimmissionen aus der Staats- und Kreisstraße belastet sein. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass wegen einwirkender Staub-, Lärm- und Abgasimmissionen für die Zukunft keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung erhoben werden können.

Abstimmung: 15:1;

Gemeinderatsmitglied Hans-Nikolaus Dumerth wirkte aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mit.

8. Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Bonn, vom 24.11.2022 (Anlage 10)

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschluss	zuge- stimmt
8.1	<p><u>Stellungnahme:</u> Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis.</p> <p><u>Beschluss:</u> Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</p> <p><u>Abstimmung: 15:1;</u> Gemeinderatsmitglied Hans-Nikolaus Dumerth wirkte aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mit.</p>	

9. Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 24.11.2022 (Anlage 9)

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschluss	zuge- stimmt
9.1	<p>Zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Wasserwirtschaftliche Würdigung</p> <p>Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser wird ortsnah einer flächenhaften Versickerung zugeführt.</p> <p>Weitere wasserwirtschaftliche Belange werden nicht berührt.</p>	<p>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis</p> <p>Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</p>	

Nachfolgende Stellungnahmen enthalten keine Einwendungen

- 1 Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach
- 8 Gemeinde Kammeltal, Burgauer Str. 12, 89358 Kammeltal
- 16 Lechwerke AG ERSD-G-L, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg
- 17 Markt Jettingen-Scheppach, Hauptstraße 55, 89343 Jettingen-Scheppach
- 18 Marktgemeinde Dinkelscherben, Augsburg Str. 4-6, 86424 Dinkelscherben,
- 19 Markt Münsterhausen VG Thannhausen, Edmund-Zimmermann-Straße 3, 86470 Thannhausen
- 20 Markt Neuburg an der Kammel, Bergstr. 2, 86476 Neuburg a.d.Kammel
- 21 Markt Zusmarshausen, Schulstr. 2, 86441 Zusmarshausen
- 24 Regierung von Schwaben Gewerbeaufsichtsamt, Morellstr. 30d, 86159 Augsburg
- 26 Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm
- 27 schwaben netz gmbh, Bayerstraße 45, 86199 Augsburg

Keine Stellungnahme haben abgegeben:

- 3 Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Günzburg und Neu-Ulm, Nornheimer Str. 2a, 89312 Günzburg
- 4 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Koordination Bauleitplanung - BQ, Hofgraben 4, 80539 München
- 6 Firma Gemeinde-Elektrizitäts- u. Wasserwerk Burtenbach, Bleichstraße 1, 89349 Burtenbach
- 7 Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 23, Gablinger Str. 2, 86368 Gersthofen
- 11 Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Augsburg, Zeuggasse 3, 86150 Augsburg
- 12 Kreishandwerkerschaft Günzburg/Neu-Ulm, Memminger Straße 59, 89264 Weißenhorn
- 13 Herr Kreisheimatpfleger Wolfgang Ott, Röslestraße2, 89264 Weißenhorn
- 14 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Günzburg, Bäckergasse 2/4, 89233 Neu-Ulm
- 22 Naturpark Augsburg Westliche Wälder e.V., Hauptstraße 18, 86850 Fischach
- 23 Polizeiinspektion Burgau, Markgrafenstraße 22, 89331 Burgau
- 29 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Günzburg, Augsburg Str. 1, 89312 Günzburg

Balzhausen, 29.08.2023

gerhard glogger, architekt

Bebauungsplan Änderung und Erweiterung „Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle“

Verzeichnis der beteiligten Träger öffentlicher Belange

1. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach
2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Jahnstraße 4, 86381 Krumbach
3. Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Günzburg und Neu-Ulm, Nornheimer Str. 2a, 89312 Günzburg
4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Koordination Bauleitplanung - BQ, Hofgraben 4, 80539 München
5. Bund Naturschutz in Bayern e. V. Kreisgruppe Günzburg, Hofgartenweg 14, 89312 Günzburg
6. Firma Gemeinde-Elektrizitäts- u. Wasserwerk Burtenbach, Bleichstraße 1, 89349 Burtenbach
7. Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 23, Gablinger Str. 2, 86368 Gersthofen
8. Gemeinde Kammeltal, Burgauer Str. 12, 89358 Kammeltal
9. Handwerkskammer für Schwaben, Siebentischstraße 52 - 58, 86161 Augsburg
10. Industrie- und Handelskammer Schwaben, Stettenstr. 1 + 3, 86150 Augsburg
11. Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Augsburg, Zeuggasse 3, 86150 Augsburg
12. Kreishandwerkerschaft Günzburg/Neu-Ulm, Memminger Straße 59, 89264 Weißenhorn
13. Herrn Kreisheimatpfleger Wolfgang Ott, Röslestraße2, 89264 Weißenhorn
14. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Günzburg, Bäckergasse 2/4, 89233 Neu-Ulm
15. Landratsamt Günzburg Kreisbauamt, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
16. Lechwerke AG ERSD-G-L, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg
17. Markt Jettingen-Scheppach, Hauptstraße 55, 89343 Jettingen-Scheppach
18. Marktgemeinde Dinkelscherben, Augsburg Str. 4-6, 86424 Dinkelscherben,
19. Markt Münsterhausen VG Thannhausen, Edmund-Zimmermann-Straße 3, 86470 Thannhausen
20. Markt Neuburg an der Kammel, Bergstr. 2, 86476 Neuburg a.d.Kammel
21. Markt Zusmarshausen, Schulstr. 2, 86441 Zusmarshausen
22. Naturpark Augsburg Westliche Wälder e.V., Hauptstraße 18, 86850 Fischach
23. Polizeiinspektion Burgau, Markgrafenstraße 22, 89331 Burgau
24. Regierung von Schwaben Gewerbeaufsichtsamt, Morellstr. 30d, 86159 Augsburg
25. Regierung von Schwaben Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg
26. Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm
27. schwaben netz gmbh, Bayerstraße 45, 86199 Augsburg
28. Staatl. Bauamt Krumbach Abt. Straßenbau, Nattenhauser Str. 16, 86381 Krumbach
29. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Günzburg, Augsburg Str. 1, 89312 Günzburg
30. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 (TöB), Fontainengraben 200, 53123 Bonn
31. WWA Donauwörth Servicestelle Krumbach, Dr.-Rothermel-Str. 11, 86381 Krumbach

Beschlüsse:

1. Der Beschluss vom 21.11.2022 zur Festlegung des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung für den Bereich "Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle Burtenbach" wird dahingehend geändert, dass das Grundstück Fl.Nr. 1145 der Gemarkung Burtenbach aus dem Geltungsbereich des Plangebietes gestrichen wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	16

Gemeinderatsmitglied Hans-Nikolaus Dumerth wirkte aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mit.

2. Zu den jeweiligen Einwendungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird die Abwägung nach dem Vorschlag der Sachdarstellung (s. beigefügte Abhandlung der Einwände, Hinweise und Anregungen) vorgenommen. Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die Ergebnisse sind entsprechend den Beschlüssen in die Unterlagen der Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle" Markt Burtenbach einzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	16

Gemeinderatsmitglied Hans-Nikolaus Dumerth wirkte aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mit.

3. Unter Berücksichtigung der Beschlüsse aus der Abwägung, aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 sowie aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 eingegangenen Einwände, Hinweise und Anregungen, billigt der Gemeinderat den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle" Markt Burtenbach, bestehend aus Planzeichnung sowie Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 11.09.2023 unter Berücksichtigung des Punkt 1.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	16

Gemeinderatsmitglied Hans-Nikolaus Dumerth wirkte aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mit.

4. Die Verwaltung wird beauftragt die Flächennutzungsplanunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und in Zusammenarbeit mit dem Architekturbüro Glogger die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	16

Gemeinderatsmitglied Hans-Nikolaus Dumerth wirkte aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mit.

Dieser TOP wurde im öffentlichen Teil der Sitzung behandelt.
Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschrift wird beglaubigt.

Markt Burtenbach
Burtenbach, 17.05.2025

Roland Kempfle
1. Bürgermeister